

ENTWURF DER STATUTEN

Verein Jakobsweg Schweiz – Compostelle Suisse

Soweit im Text das Maskulinum verwendet wird, dient es der Bezeichnung von Funktionen und schliesst alle Geschlechter ein.

Artikel 1 – Name, Ursprung und Sitz

Unter dem Namen *Verein Jakobsweg Schweiz – Compostelle Suisse*, auf Französisch *Association Jakobsweg Schweiz – Compostelle Suisse*, auf Italienisch *Associazione Jakobsweg Schweiz – Compostelle Suisse*, auf Rätoromanisch *Associaziun Jakobsweg Schweiz – Compostelle Suisse* (nachfolgend *der Verein* oder *Verein* genannt), besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein entstand am 28. März 2026 in Schaffhausen, durch eine Fusion durch Kombination aus den beiden Pilgervereinen *Les Amis du Chemin de Saint-Jacques – Association helvétique*, gegründet 1988 in Lausanne, und *jakobsweg.ch*, gegründet 1997 in Bern. Er bewahrt deren Erinnerung und Erbe.

Der Sitz befindet sich in Genf.

Je nach den Umständen, insbesondere steuerlichen und rechtlichen, kann der Vorstand der Generalversammlung vorschlagen, den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Artikel 2 – Zweck, Tätigkeiten und Charakter des Vereins

Die Zwecken des Vereins sind:

- Information, Unterstützung und Begleitung von Pilgerinnen und Pilgern, insbesondere auf dem Weg nach Santiago de Compostela.
- Erleichterung der Pilgerpraxis, auch für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Familien
- Förderung von Freundschaft und Begegnung unter den Mitgliedern mit gemeinsamen Interessen
- Bekanntmachung und Aufwertung der Jakobswege in der Schweiz (Via Jacobi 4 und Verbindungs Routen)
- Identifikation und Dokumentation des kulturellen und spirituellen Erbes des Jakobswegs in der Schweiz sowie dessen Bewahrung

Zur Erreichung seiner Zwecke kann der Verein alle direkt oder indirekt damit verbundenen Tätigkeiten ausüben. Insbesondere und im Rahmen seiner Möglichkeiten:

- Unterstützung und Förderung von Informations- und Austauschveranstaltungen (Stamms)
- Organisation von Veranstaltungen für Mitglieder
- Führung einer Unterkunftsliste (Via Jacobi 4 und Verbindungswege)
- Betrieb und Unterhalt der Herberge in Brienzwiler (BE), im Eigentum des Vereins
- Verkauf verschiedener Artikel

- Koordination eines Netzwerks von Wegaufseher
- Herausgabe oder Mitwirkung an Publikationen
- Ausbildung von zertifizierten Pilgerbegleiterinnen und -begleitern EJW
- Förderung von begleiteten Pilgerwanderungen
- Finanzielle Unterstützung von Herbergen, Einrichtungen oder Veranstaltungen, prioritär in der Schweiz
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er sorgt jedoch für ausreichende Ressourcen zur Zielerreichung und verlangt in der Regel Entgelt für Leistungen an Dritte.

Er ist politisch, ideologisch und konfessionell neutral.

Er heisst alle Pilgerinnen und Pilger willkommen, unabhängig von Motivation, Überzeugung, Zielsetzung oder gesundheitlicher Verfassung.

Er erinnert an die zentrale Rolle der Spiritualität in der historischen Entwicklung des Pilgerwesens. Er achtet und würdigt dieses Erbe, insbesondere in historischen und ikonografischen Forschungen.

Artikel 3 – Ehrenamtlichkeit, Auslagerung und Entschädigungen

Die Mitglieder, die sich für den Verein engagieren, tun dies ehrenamtlich.

Der Vorstand kann beschliessen, bestimmte administrative Aufgaben gegen Entgelt an Dritte zu vergeben.

Mitglieder, einschliesslich Funktionsträger, die besondere Aktivitäten wie Schulungen, begleitete Wanderungen, Einrichtungen oder Veranstaltungen organisieren, können für ihre Arbeit entschädigt werden. In der Regel tragen die Teilnehmenden an diesen Aktivitäten die Kosten.

Effektiv entstandene Spesen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Verein werden zurückerstattet. Die Regeln für Rückerstattung und Entschädigung sind in einem spezifischen Reglement festgelegt, das von der Finanzkommission genehmigt wird.

Artikel 4 – Finanzielle Mittel des Vereins

Zur Erreichung seiner Ziele verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus dem Verkauf von Pilgerpässen, Büchern und anderen Artikeln
- Spenden und Erbschaften
- Beiträge, Subventionen und Spenden für spezifische Projekte
- Crowdfunding
- Honorare für Leistungen an Dritte
- Zinserträge aus dem Vereinsvermögen

Artikel 5 – Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt

Jede natürliche oder juristische Person, die sich für die Ziele des Vereins interessiert, kann die Aufnahme als Mitglied beantragen.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen. Die Gründe werden der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten zu respektieren, dem Ruf des Vereins nicht absichtlich zu schaden und sich nach Möglichkeit am Vereinsleben zu beteiligen.

Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich beim Vorstand einreichen, der zum Ende des Jahres, für das der letzte Beitrag gezahlt wurde, wirksam wird.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung.

Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird von der Generalversammlung bestätigt.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus triftigen Gründen ausschliessen, nachdem es angehört wurde. Die betroffene Person wird schriftlich informiert und kann bei der Generalversammlung, die endgültig entscheidet, Rekurs einlegen.

Artikel 6 – Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag gemäss der vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Generalversammlung genehmigten Tarife.

Kinder, Paare, Arbeitslose, AHV-Bezüger und privilegierte Partner (Herbergen, Pilgergastgeber usw.) zahlen einen angepassten Beitrag.

Funktionsträger des Vereins sind während ihrer aktiven Zeit vom Beitrag befreit. Als Funktionsträger gelten:

- Mitglieder des Vorstands
- Präsident der Finanzkommission
- Verantwortliche der Stämme
- Wegaufseher
- Koordinatoren und Verantwortliche spezifischer Aktivitäten
- Mitglieder der Redaktion von «Ultreïa»
- Verantwortliche der Herberge in Brienzwiler

Ehrenmitglieder sind lebenslang vom Beitrag befreit.

Artikel 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand bzw. das Vorstandsbüro

- Die Finanzkommission
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Verantwortlichen für spezifische Aktivitäten (Pilgerstämme, Wege, Unterkünfte, Ausbildung, Brienzwiler, Projekte, Aktivitäten im Ausland usw.)

Diese Organe können je nach Bedarf durch verschiedene Arbeitsgruppen unterstützt werden.

Artikel 8 – Aufgaben der Organe

8.1 – Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Präsidenten einberufen und findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Termin zugestellt. Die Mitglieder erhalten per Post oder E-Mail die Traktandenliste sowie Erläuterungen zu den spezifischen zu behandelnden Punkten.

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Punkte gültig beschliessen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können keine Vollmacht an andere Mitglieder übertragen.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern nicht ausdrücklich verlangt, wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Generalversammlung:

- Genehmigt die Traktandenliste
- Wählt die Stimmenzähler
- Genehmigt die vorgelegten Tätigkeitsberichte
- Nimmt den Bericht der Rechnungsrevisoren zur Kenntnis
- Nimmt den Bericht der Finanzkommission zur Kenntnis
- Genehmigt die Jahresrechnung
- Genehmigt das Budget für das laufende und das folgende Geschäftsjahr
- Nimmt den Finanzplan für fünf Jahre zur Kenntnis
- Wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder
- Wählt die Rechnungsrevisoren
- Wählt die Mitglieder der Finanzkommission
- Bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds im Falle eines Rekurses
- Genehmigt Statutenänderungen
- Genehmigt Verpflichtungen des Vereins im Ausland
- Behandelt spezifische Traktandenpunkte und stimmt gegebenenfalls darüber ab

- Kann die Auflösung des Vereins beschliessen

8.2 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, darunter mindestens ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Kassier, ein Sekretär und zwei Koordinatoren für Aktivitäten. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal dreimal möglich, für eine maximale zusammenhängende Amtszeit von 12 Jahren. Ausser in Fällen höherer Gewalt müssen Kündigungen sechs Monate im Voraus angekündigt werden.

Er kam ausserdem überein, dass der Präsident und der Vizepräsident des Vereins sollen künftig aus unterschiedlichen Sprachregionen stammen und dass die Zusammensetzung des Vorstands die Struktur und Vielfalt des Vereins widerspiegeln.

Interessierte Personen können vor ihrer Wahl zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand:

- Gewährleistet Fairness, Integrität und Ethik des Vereins
- Bestimmt die strategischen Ausrichtungen und sorgt für die notwendigen Mittel
- Überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Führt die laufenden Geschäfte des Vereins
- Erstellt das Budget und überwacht dessen Einhaltung
- Bereitet die Generalversammlungen vor
- Verpflichtet den Verein finanziell und vertraglich
- Initiiert die Projekte
- Vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten

Der Vorstand organisiert seine Arbeitsweise selbst und trifft sich so oft wie nötig.

Zur Entlastung kann ein Vorstandsbüro (zentrale Funktionen) eingerichtet werden, das je nach Bedarf durch die jeweiligen Funktionsverantwortlichen unterstützt wird. Der Gesamtvorstand bleibt gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

8.3 – Die Finanzkommission

Die Finanzkommission ist das beratende Organ des Vorstands in allen Finanzfragen. Sie verfügt über ein eigenes Reglement und berichtet der Generalversammlung.

Sie besteht aus mindestens 3 Personen sowie ex officio und ohne Stimmrecht dem Kassier des Vereins.

Sie wirkt bei der Budgetvorbereitung mit und überwacht die finanzielle Lage des Vereins. Sie nimmt zudem Stellung vor jeder wichtigen, im Budget nicht vorgesehenen Ausgabe.

Ihre Mitglieder, grundsätzlich jedes Jahr ein neues, werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

8.4 – Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren bestätigen die ordnungsgemäße Führung und Richtigkeit der Vereinsbuchhaltung. Sie berichten der Generalversammlung.

Es gibt drei Revisoren: einen Verantwortlichen, ein Mitglied und einen Ersatz, gemäss Wahlreihenfolge.

Ihre Mitglieder, grundsätzlich jedes Jahr ein neues, werden für eine nicht verlängerbare Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

8.5 – Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Verantwortlichen für spezifische Aktivitäten

Sofern sie nicht bereits Mitglieder des Vorstands sind, werden die Verantwortlichen für spezifische Aktivitäten vom Vorstand ernannt.

Sie organisieren sich grundsätzlich autonom, unter der Verantwortung der jeweiligen Koordinatorin oder des Koordinators und im Rahmen des ihnen zugewiesenen Budgets.

Artikel 9 – Haftung und Vertretung des Vereins

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen für seine Verpflichtungen. Gemäss Artikel 75a ZGB ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen. Die strafrechtliche Verantwortung bleibt vorbehalten.

Der Verein wird rechtsgültig durch die Unterschrift des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichtet.

Der Präsident und der Vizepräsident können gemeinsam zeichnen.

Artikel 10 – Tätigkeiten im Ausland

Der Verein kann Herbergen unterstützen und weitere Aktivitäten zugunsten von Pilgerinnen und Pilgern auf den Jakobswegen ausserhalb der Schweiz ausüben. In diesem Fall handelt der Vorstand mit Zustimmung der Finanzkommission im Rahmen eines formellen Vertrags und achtet darauf, keine wiederkehrenden Nettobelastungen zu schaffen. Die Entscheidung zur Durchführung liegt bei der Generalversammlung.

Artikel 11 – Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Die Mitglieder erhalten mit der Einladung zur Generalversammlung Informationen über die vorgesehenen Änderungen.

Artikel 12 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.

Ein allfälliges Nettovermögen wird gemäss Artikel 77 ZGB einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugewiesen.

Verabschiedet in Schaffhausen, am 28. März 2026

Pierre Jacques WEISS, Präsident

Rudolf KÄSERMANN, Vizepräsident

Der französische Originaltext ist massgebend.